



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0136 vom 23.05.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Familie, Jugend, Schule und Sport	04.06.2012	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

TOP 5 d) Antrag der SV Langenhorst/Welbergen vom 21.05.2012 auf vorzeitigen Baubeginn

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SV Langenhorst/Welbergen vom 21.05.2012 auf vorzeitigen und förderunschädlichen Baubeginn für das Vereinsheim und die Platzerweiterung wird stattgegeben. Die Entscheidung über die tatsächliche Förderung der Maßnahmen bleibt weiter offen.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 23.01.2012 beantragte die SV Langenhorst/Welbergen Zuschüsse für die Errichtung eines Vereinsheimes und die Erweiterung des Sportgeländes (siehe dazu auch Ausschuss vom 06.02.2012, TOP 6 d). Die Entscheidung über den Antrag wurde dabei mit Blick auf das zu erstellende Sportstätten- und Sportförderkonzept zurückgestellt.

Das bislang genutzte Clubheim auf dem Gelände des Kindergartens St. Michael in Langenhorst ist inzwischen abgerissen worden. Insofern ist Bedarf für eine Ersatzlösung gegeben. Auch die beschriebene Erweiterung des Sportgeländes ist wegen der hohen Anzahl an Mannschaften insbesondere im Jugendbereich nachvollziehbar (siehe dazu auch Ausschuss vom 30.11.2011, TOP 6 b).

Mit Schreiben vom 21.05.2012 beantragt die SV Langenhorst/Welbergen den vorzeitigen und förderunschädlichen Baubeginn für beide Maßnahmen, deren Umsetzung zunächst aus Eigenmitteln bzw. Krediten finanziert werden. Mit den Bauarbeiten soll aus den im Schreiben genannten Gründen noch in 2012 begonnen werden. Da ein beabsichtigtes Sportförder- und Sportstättenkonzept noch nicht vorliegt, sollte dem Antrag stattgegeben werden. Die Entscheidung über die (nachträgliche) Förderung der vom Verein vorfinanzierten Maßnahmen bliebe damit weiter offen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Vereins auf Offenhalten der Entscheidung über die Förderung trotz Baubeginns stattzugeben.

Umweltrelevanz:

Das Sportgelände soll erweitert werden. Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dafür aufgegeben werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

keine

Generationengerechtigkeit:

Die Nutzung des städt. Sportgeländes wird durch Platzerweiterung und Vereinsheim nachhaltig verbessern. Auch zukünftige Generationen können das Sportgelände nutzen.

Im Auftrag:

Engelmann